

Satzung
über die Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
des Amtes Steinhöfel/Heinersdorf

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 i. d. F. d. Bekanntmachung vom 18.10.1993 Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl.) Teil I Nr. 22 S. 398 und der §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11.06.1993 i. d. F. d. Bekanntmachung vom 15.06.1992 (GVBl. Teil I Nr. 11, S. 186 hat der Amtsausschuß des Amtes Steinhöfel/Heinersdorf in der Sitzung am 12.03.1996 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung
- § 3 Straßenanliegergebrauch
- § 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung
- § 5 Sonstige Nutzung
- § 6 Erlaubnisantrag
- § 7 Erlaubnis
- § 8 Gebühren und Kosten
- § 9 Gebührenfreiheit
- § 10 Gebührenschuldner
- § 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit
- § 12 Gebührenerstattung
- § 13 Übergangsvorschriften
- § 14 Ahndung von Verstößen
- § 15 Inkrafttreten

Anlage: Gebührentarif

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Gemeindestraßen, Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet des Amtes Steinhöfel/Heinersdorf.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 1 (4 Ziff. 1 bis 4) Bundesfernstraßengesetz und § 2 (2) BbgStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, Zubehör und Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- (1) Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis durch das Amt.

Die Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

- (2) Zur Sondernutzung zählen auch:

1. das Abstellen nicht zugelassener Fahrzeuge sowie Wohn-, Pack- und Gerätewagen, Ausstellungsstücke usw.
2. das Aufstellen von Fahrradständern, verbunden mit Werbung
3. das Aufstellen von Auslagegegenständen zur Kundenwerbung, die mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen
4. das Aufstellen von Kiosken, Buden, Häuschen, Toiletten, Schaukästen, Vitrinen, Verkaufswagen, Käfigen u. ä.
5. das Aufstellen von Tischen und Stühlen, die mehr als 50 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen
6. das Aufstellen von Warenautomaten und sonstigen Ständen
7. das Aufstellen von Reklametafeln, die mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen, Säulen, Schildern und Masten, Pfosten, Stützen, Fahnenstangen, Transparenten
8. das Spannen von Transparenten
9. das Errichten von Bauzäunen, Baugerüsten
10. das Lagern von Baumaterial, Bauschutt, Bodenaushub, Müll, Sperrmüll, Heizmaterial, Baufahrzeugen usw.
11. das Verlegen von Gleisen
12. Fensterbänke, Sonnenschutzdächer, Markisen, Vordächer, Verblendwände, Einlaßschächte, sofern sie wegen ihrer Abmaße nicht unter § 3 fallen
13. Straßenhandel, Straßengewerbe, Schaustellungen, kulturelle Veranstaltungen
14. Überbauungen, Ausschachtungen, Verlegung von Leitungen
15. das Abstellen von Mülltonnen, Sperrmüll und der gelben Säcke
16. das Aufstellen von Pflanzbottichen
17. Aufstellung und Gebrauch von sonstigen Vorrichtungen

§ 3

Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortschaften keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht länger als 24 Stunden ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Notausstiege, Vordächer, Kellerlicht- und Aufzugsschächte, wenn sie den Gemeingebrauch der Straßen, Wege und Plätze nicht beeinträchtigen,
2. Sonnenschutzdächer, Markisen im Bereich von Gehwegen oberhalb einer Höhe von 2,50 m. Ein Abstand von 75 cm zum Fahrbahnrand muß eingehalten werden.
3. Werbeanlagen über Gehwegen an der Stätte der Leistung für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, insbesondere für Schluß- und Ausverkäufe sowie die Anlagen für Weihnachtsbeleuchtungen oberhalb einer Höhe von 2,50 m,
4. zeitlich begrenzte und beantragte Wahlwerbung von zugelassenen politischen Parteien und Organisationen.

(2) Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzung:

Sondernutzungen, die gemäß Abs. 1 keiner Erlaubnis bedürfen, können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange des Verkehrs dieses erfordern.

§ 5

Sonstige Benutzung

Die Satzung findet keine Anwendung auf Nutzungen, die zwar über den Gemeingebrauch hinausgehen, diesen aber nicht beeinträchtigen und deren Einräumung sich deshalb gemäß § 23 BbgStrG nach bürgerlichem Recht richtet.

§ 6

Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Erlaubnisaniträge sind mindestens 1 Woche vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung in der Amtsverwaltung Steinhöfel/Heinersdorf, Ordnungsamt zu stellen. Der Antrag ist in geeigneter Weise zu erläutern (Zeichnung, Text), Art, Umfang und beabsichtigte Dauer sind anzugeben.

- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder mit einer Beschädigung der Straße (Weg, Platz) zu rechnen, so muß der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straßen Rechnung getragen wird.

§ 7

Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann Bedingungen und Auflagen enthalten, es können auch nachträgliche Beschränkungen festgelegt werden, wenn dieses für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, zum Schutze der Straße oder aus anderen Gründen erforderlich ist.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast bei der besonderen Erlaubnis angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Beim Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis sowie bei der Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer - innerhalb einer angemessenen Frist - die Anlage zu entfernen und die benutzten Straßenteile in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (4) Absatz 3 gilt für erlaubnisfreie Sondernutzungen entsprechend. Maßgebender Zeitpunkt für Absatz 3 Satz 2 ist der Wegfall der Voraussetzungen für die Erlaubnisfreiheit der Sondernutzung (§ 4).

§ 8

Gebühren und Kosten

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Das gleiche gilt für Sondernutzungen, die ohne Einholung einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Gebühr wird für die tatsächlich in Anspruch genommene Verkehrsfläche und für die Dauer der Inanspruchnahme erhoben.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren gemäß Verordnung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Straßenbaubehörden (StrVwGebV) vom 07.02.1994, veröffentlicht am 24.02.1994 im GVBl Teil II Nr. 13, S. 86, zu erheben, bleibt unberührt.
- (4) Das Recht des Amtes, Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

§ 9

Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben für:

1. Sondernutzungen durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben; es sei denn, daß sie von einem Dritten veranlaßt worden sind und die Behörde von diesem Kostenerstattung verlangen kann. Die Befreiung gilt nicht für wirtschaftliche Unternehmen der öffentlichen Hand.
2. Sondernutzungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen,
3. Fahrradständer, soweit sie nicht mit Werbeanlagen verbunden sind,
4. Aufstellen von Pflanzbottichen.

(2) Eine Gebührenbefreiung nach Abs. 1 schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung nicht aus.

(3) Es kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt. Diese Gebührenfreiheit muß beantragt werden.

§ 10

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

- a) der Antragsteller,
- b) wer die Sondernutzung ausübt oder ausüben läßt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder Inanspruchnahme der Sondernutzung.

(2) Die Gebühren sind fällig:

- a) für Sondernutzungen auf Zeit bis zu einem Jahr für deren Dauer der Erteilung der Erlaubnis und
- b) für Sondernutzungen auf Zeit über ein Jahr hinaus und auf Widerruf erstmals bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für weitere Kalenderjahre jeweils bis zum 15. Januar,
- c) bei nicht genehmigten Sondernutzungen sofort.

(3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

(4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 12
Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben und mit einer ordentlichen Anmeldung bei einem vierwöchigen Vorlauf gekündigt, erfolgt eine Rück-
erstattung der im voraus erstatteten Gebühren. Verwaltungsgebühren bleiben davon unbe-
rührt.
- (2) Die entrichteten Gebühren werden anteilig erstattet, wenn das Amt eine Sondernutzungs-
erlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 13
Übergangsvorschriften

Für die Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis bereits vor Inkrafttreten der Gebührenord-
nung erteilt wurde, entsteht die Gebührenschild, abweichend vom § 11 (1) mit Beginn des
dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung folgenden Kalenderjahres.

§ 14
Ahndung von Verstößen

Wer öffentliche Straßen (im Sinne des § 1) ohne die erforderliche Erlaubnis vorsätzlich oder
fahrlässig zu Sondernutzungen gebraucht oder gegen erteilte Auflagen verstößt, handelt
gemäß § 47 BbgStrG ordnungswidrig.

Das Bußgeld richtet sich nach der Schwere der Ordnungswidrigkeit und kann bis zu
1.000,00 DM betragen.

§ 15
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten gleichlautende Satzungen der amtsangehörigen Gemeinden außer Kraft.

Steinhöfel, den 12.03.1996


G. Zastrow
Amtsausschußvorsitzender




W. Funke
Amtdirektor

Anlage

zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

Gebührentarif

(1) Bei der Bemessung der Tarife wird davon ausgegangen, daß jeder angefangene qm beanspruchter öffentlicher Verkehrsfläche als voller qm zählt.

(2) Gebühren

<u>Gebührenziffer</u>	<u>Art der Sondernutzung</u>	<u>DM</u>
1.	Baustelleneinrichtungen, wie Baubuden, Baugerüste, Bauzäune, Arbeitswagen, Baumaschinen, Pachttoiletten, Baustofflagerungen, Bodenaushub u.ä. qm/tgl.	0,50
2.	Materiallagerung aller Art für die Dauer von mehr als 24 Stunden qm/tgl.	0,50
3. 4.	Container qm/tgl.	0,50
4.	Tribünen, die gewerblich genutzt werden qm/tgl.	5,00
5.	Privatwirtschaftliche Werbe- und Informationsstände qm/tgl.	5,00
6.	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden und mehr als 50 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen qm/tgl.	3,00

